

Grabarten/Grabstätten

	Wahlgräber		Reihengräber	
	Erd <u>wahl</u> grabstätte	Urnen <u>wahl</u> grabstätte	Erd <u>reihen</u> grabstätte keine Wahl, Belegung <u>der Reihe</u> nach der Bestattungen (familienunabhängig!)	Urnen <u>reihen</u> grabstätte keine Wahl, Belegung <u>der Reihe</u> nach der Bestattungen (familienunabhängig!)
mögliche Größe gem. Friedhofsordnung	Wahl = 1, 2, 3 oder 4 Stellen	Wahl = 1 oder 2 Stellen		
Maße lt. Friedhofsordnung	mind. 2,10 x ,90 m	mind. 0,80 x 0,80 m	mind. 2,10 x ,90 m	mind. 0,80 x 0,80 m
mögliche Bestattungsarten	Sargbestattung (S) Urnenbestattung (U)	Sarg Urne	- Urne	- Urne
Ruhezeit = RZ=25 Jahre (Erwachsene)	RZ 25 J.	RZ 25 J.	RZ 25 J.	RZ 25 J.
Nutzungsrecht = NR=35 Jahre	NR 35 J.	NR 35 J.	NR. 25 J.	NR. 25 J.
Nacherwerb bei NR-Ende	5-Jahres-Schritte, mind. Ruhezeitende	5-Jahres-Schritte, mind. Ruhezeitende	nein	nein
Nacherwerb bei Bestattung	mind. Ruhezeit des neu Bestatteten	mind. Ruhezeit des neu Bestatteten	nein	nein

In jeder Stelle eines Erdgrabes oder Umengrabes darf innerhalb der laufenden Ruhezeit nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.

Grab- und Bestattungsarten Friedhof St. Antonius Messingen

Auszug aus der Friedhofsordnung vom 29. Juni 2016, gültig ab 01.10.2016 und Friedhofsgebührenordnung vom 05.12.2019, gültig ab 01.02.2020

1. Grabstätten sind vorgesehen als:

Erd- und Urnenwahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbeisetzungen, an denen von der Kirchengemeinde grundsätzlich erst im Todesfall ein Nutzungsrecht auf die Dauer von **35 Jahren** verliehen wird (**1- oder mehrstellig**).

In der Wahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte, sein Ehegatte und die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt (Familiengrab). **Die Ruhezeiten der beigesetzten Leichen bzw. Aschen (25/20 Jahre, siehe Punkt 2) dürfen die Nutzungszeit der Wahlgrabstätte nicht überschreiten.** Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechtes **mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche** von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden **Verlängerungsgebühr** gewährt worden ist. Nach Ende der Nutzungszeit kann auch ohne Bestattung auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Gebühr erfolgen (Staffelung in 5 Jahres-Zeiträume). Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.

Erd- und Urnenreihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbeisetzungen, **die der Reihe nach belegt werden (Einzelgräber)**.

Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**25/20 Jahre, siehe Punkt 2**) des zu Bestattenden verliehen. Nach Ablauf der Ruhezeit fällt die Grabstätte der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. **Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.**

Einheitlich gestaltete Erd- und Urnengrabstätten (ohne Gestaltungsmöglichkeit, „Rasengrab“)

Einheitlich gestaltete Grabstätten werden angeboten **als Wahlgrabstätten oder Reihengrabstätten (s. oben)**.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt und sie erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde vergebene Grabplatte auf dem jeweils der Name, der Vorname, das Geburts- und das Sterbedatum des Verstorbenen vermerkt sind, keine besondere Gestaltung. **Ablage von Blumen, Kerzen o. ä. ist auf dem Grab des Verstorbenen nicht möglich.**

Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall verliehen. Es gelten die o. g. Regeln für Wahl- oder Reihengräber.

2. Die **Ruhezeit** der Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot-, Fehl- und Ungeborenen 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.
3. In jeder Erdgrabstelle oder Urnengrabstelle darf grundsätzlich innerhalb der laufenden Ruhezeit nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.
4. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein **Nutzungsrecht** begründet. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
6. Grabbeete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Sie sollen nicht über 20 cm hoch sein. Die Gewächse der Grabbeete dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinflussen. **Bei einer Sargbestattung soll die Fläche der Grabstätte nur zur Hälfte luftdicht versiegelt werden.** Die auf **Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten** aufgebrachten Gewächse sollen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten und die dort aufgebrachten **Grabmale sollen eine Höhe von 45 cm nicht überschreiten. Sie sollen nicht mehr als die Hälfte der Graboberfläche einnehmen.**
7. Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie die Fundamentierung. Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofs und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden.
8. Die vollständige Friedhofsordnung kann einschließlich der dazugehörigen Gebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

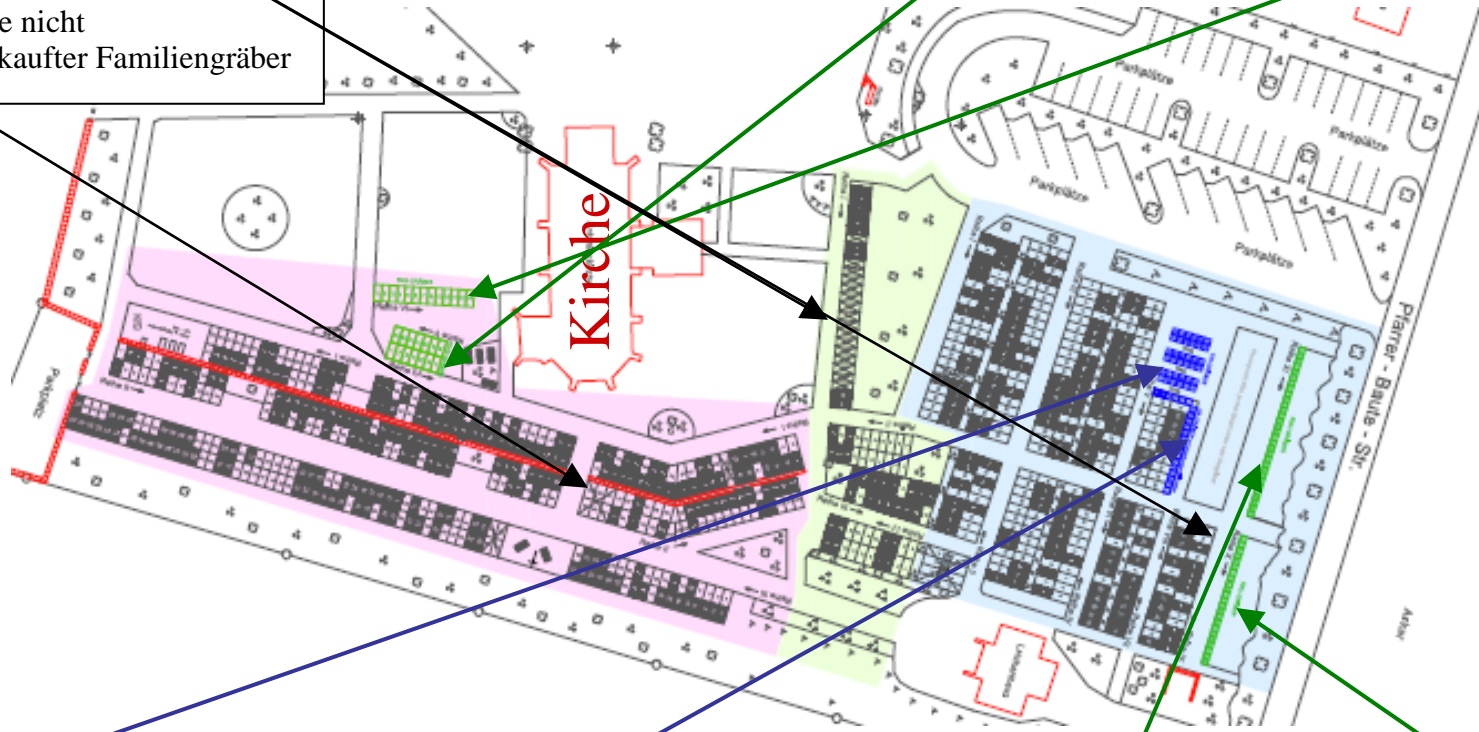
	mit Gestaltungsmöglichkeit				ohne Gestaltungsmöglichkeit (RASENGRAB)					
	WAHL-Grabstätte als		REIHEN-Grabstätte als		WAHL-Grabstätte als		REIHEN-Grabstätte als			
	Erdwahlgrabstätte für Sarg- und Urnenbestattungen	Urnenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	Erdreihengrabstätte für Sargbestattungen	Urnenreihen-Grabstätte für Urnenbestattungen	Erdwahlgrabstätte für Sarg- und Urnenbestattungen	Urnenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	Erdreihengrabstätte für Sargbestattungen	Urnenreihengrabstätte für Urnenbestattungen		
Lage Skizze	Sarg1	Urne1	Sarg2, noch nicht angelegt	Urne2	Sarg3	Urne 3	Sarg4	Urne4		
Größe	1- o. mehrstellig	1- oder 2-stellig	einstellig	einstellig	1- oder 2-stellig	1- oder 2-stellig	einstellig	einstellig		
Grabmalgestaltung	Nutzungsberechtigter (Entwurf zur Genehmigung einreichen)				Kirchengemeinde, im Rasen eingelassene Grabplatte, beschriftet mit Name, Vorname, Geburts-, Sterbedatum					
	Höhe max. 120 cm	Höhe max. 45 cm	Höhe max. 120 cm	Höhe max. 45 cm						
Gestaltung und Pflege	Järl. Pflege- und Gestaltungskosten für den <u>Nutzungsberechtigten</u>				Pflege durch die <u>Kirchengemeinde</u>					
Dauer	35 Jahre		= Ruhezeit (siehe 2.), 25 (20) Jahre		35 Jahre		= Ruhezeit (siehe 2.), 25 (20) Jahre			
Nutzungsrecht/Verlängerung	Nachkauf bei Bestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) des beizusetzenden Verstorbenen -		keine Verlängerung der Nutzungszeit		Nachkauf bei Bestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) des beizusetzenden Verstorbenen -		keine Verlängerung der Nutzungszeit			
Wiederkauf	nach Ablauf Nutzungszeit möglich, mindestens 5 Jahre		nicht möglich		nach Ablauf Nutzungszeit möglich, mindestens 5 Jahre		nicht möglich			
Kosten Nutzungsrecht (4 €/Stelle+Jahr)	1 Stelle	315 €	1 Stelle	315 €	1 Stelle	225 €	1 Stelle	225 €		
	2 Stellen	630 €	2 Stellen	630 €						
	3 Stellen	945 €	/							
	4 Stellen	1.260 €								
Grabmalgenehmigung	45 €		45 €		45 €		45 €			
Unterhaltungsgebühr	jährlich 15 € pro Stelle	einm.525/1050 € (35 J.x 15 € pro Stelle)	jährlich 15 € pro Stelle	einmalig 375 € (25 J. x 15 €)	oder		einmalig 2.150 €	einmalig 1.470 €		
Grabeinfassung	nach Grabgröße 150 € bzw. 300 €	Grabeinfassung vom Steinmetz	150 €	Grabeinfassung vom Steinmetz	einmalig 5.880 € für zweistelliges Grab		einmalig 3.980 € für zweistelliges Grab			
Aufwendungen	Grabstein vom Steinmetz, 35 Jahre Pflege, 35 J. Bepflanzung	Grabstein/Platte vom Steinmetz, 35 J. Pflege, 35 J. Bepflanzung	Grabstein vom Steinmetz, 25 Jahre Pflege, 25 J. Bepflanzung	Grabstein/Platte vom Steinmetz, 25 J. Pflege, 25 J. Bepflanzung						
Grabaushub	360 €	130 €	360 €	130 €	360 €	130 €	360 €	130 €		
Kapellenbenutzung	150 €	150 €	150 €	150 €	150 €	150 €	150 €	150 €		
des Weitem Kosten für Kirche, Küster, Organist, Messbestellungen										
Schätzung	1stellig 5.730 €	1stellig 3.700 €	4.890 €		3.210 €		1stellig 3.535 €	1stellig 2.355 €	2.475 €	1.835 €
Kosten gesamt Nutzungszeit	2stellig 8.670 €	2stellig 5.990 €					2stellig 6.475 €	2stellig 4.345 €		

Sarg 1 = Erdwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit für Erd- und Urnenbestattungen
1- bis 4stellig
35 Jahre
- alle „alten“ Familiengräber
- an Pfr.-Baute-Str. und Grabreihe an Sakristei
- Neuvergabe nicht wiedergekaufter Familiengräber

Sarg 2 = Erdreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit für Erd- und Urnenbestattungen
1stellig (**Einzelgräber**)
Vergabe einzeln der Reihe nach
Noch keine Grabreihe angelegt

Sarg 3 = Erdwahlgrabstätten als Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen
1- oder 2stellig
35 Jahre

Sarg 4 = Erdreihengrabstätten als Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen
1stellig (**Einzelgräber**)
Vergabe einzeln der Reihe nach
25 Jahre



Urne 1 = Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit für Urnenbestattungen
1 oder 2stellig
35 Jahre

Urne 2 = Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit für Urnenbestattungen
1stellig (**Einzelgräber**)
Vergabe einzeln der Reihe nach
25 Jahre

Urne 3 = Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber für Urnenbestattungen
1- oder 2stellig
35 Jahre

Urne 4 = Urnenreihengabstätten als Rasengräber für Urnenbestattungen
1stellig (**Einzelgräber**)
Vergabe der Reihe nach
25 Jahre